

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie über die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder - Stellplatzsatzung – vom 21.12.2022**

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in der Sitzung am 08.12.2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 22 und 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW 2018, S. 421/ GV NRW S. 822) und der §§ 7 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) – jeweils in der zuletzt gültigen Fassung -, folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie über die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder- Stellplatzsatzung- vom 22.07.2022 beschlossen:

## **§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen**

- (6) Ebenerdige, offene Stellplätze sind zu begrünen. Je angefangene 4 Stellplätze ist ein geeigneter, standortgerechter Laubbaum (Hochstamm in der Sortierung 16/18 cm, gemessen in 1 m Stammhöhe) zu pflanzen. Die Anpflanzung muss jeweils auf oder seitlich der gesamten Stellplatzanlage zur Verschattung in regelmäßigen Abständen angeordnet werden. Die Pflanzfläche pro Baum muss eine Mindestgröße von 6 m<sup>2</sup> haben. Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzverluste sind innerhalb von 2 Vegetationsperioden auszugleichen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (2) Entfällt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat in seiner Sitzung vom 08.12.2022 beschlossene Stellplatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung) – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Arnsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.